



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

vi1@sozialministerium.at

Wien, 17. März 2017
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird
GZ.: BMASK-433.001/00009-VI/B/1/2017

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat zum vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände, insbesondere erlaubt er sich folgende Punkte hervorzuheben:

Zu §§ 1 Abs. 4 Z 3 und 3a Abs. 1 IESG:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat gegen den gesonderten Grenzbetrag keinen Einwand, wenn dadurch Ungerechtigkeiten vermieden werden können, dass ältere Zeitguthaben, welche länger als sechs Monate vor dem Stichtag oder Ende des Arbeitsverhältnisses zurückliegen, verfallen. In diesem Kontext erachtet der Österreichische Landarbeiterkammertag den Grenzbetrag für sachgerecht.

Zu §§ 3a und 3b IESG:

Gegen die Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit, welche durch die Ersetzung des Ausdrucks „laufendes Entgelt“ jeweils durch den Ausdruck „Entgelt“ erfolgen soll, hat der Österreichische Landarbeiterkammertag keinen Einwand, da im Wesentlichen die bestehende Praxis nicht geändert wird.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Mag. Walter Medosch e.h.